

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Gemeinde Koserow - Gemeindevertretung Koserow

Beschlussvorlage-Nr:  
GVKo-0391/19

Beschlusstitel:  
Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Widmung des Kurplatzes als Fußgängerzone

Amt / Bearbeiter  
FD Bürgeramt / Menge

Datum:  
05.09.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	23.09.2019	Gemeindevertretung Koserow	Entscheidung

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz MV das Flurstücke 7/15 (teilweise) der Flur 6 in der Gemarkung Koserow und die Flurstücke 137, 139, 169 (teilweise) und 195 (teilweise) der Flur 2 in der Gemarkung Koserow im Bereich zwischen Vinetastraße, Lindenstraße, Baltenweg, Karlsstraße und dem kreislichen Radweg (siehe Anlage) als „Fußgängerzone“ im Sinne des § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz MV mit Wirkung vom ..... für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Aufstellung der VZ 242.1-40 (Fußgängerzone), ersatzweise 239 (Gehweg) wird beantragt.

### Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen verkehrsrechtlichen Situation auf dem Kurplatz ist die Gemeinde bestrebt, den Fahrzeugverkehr dort zu unterbinden (Ausnahmegenehmigungen können durch das Amt Usedom-Süd nach Rücksprache mit der Gemeinde erteilt werden). Diesbezüglich kam durch die untere Verkehrsbehörde der rechtliche Hinweis, dass zuvor der Kurplatz öffentlich als „Fußgängerzone“ gewidmet werden muss. Dieser Forderung wird nunmehr nachgekommen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Koserow	13						